

II-2849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Nr. 1414 JS

XIV. Gesetzgebungsperiode  
A n f r a g e

1977 -10- 18

der Abgeordneten Blecha  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung  
betreffend die angebliche Weitergabe von Ergebnissen  
aus Stellungs-Untersuchungen an die Privatwirtschaft

Der Nationalrat hat im Sommer dieses Jahres durch die Wehrgesetz-Novelle 1977 die Bestimmungen über das Stellungsverfahren neu gefaßt. Insbesondere wurde hiebei die rechtliche Grundlage für wesentlich umfangreichere und gründlichere medizinische und psychologische Untersuchungen der Stellungspflichtigen geschaffen. Es war daher auch notwendig, den diesbezüglichen Bestimmungen des Wehrgesetzes im § 21 Abs. 7 eine besondere "Datenschutz-Regelung" anzufügen, wonach diese Untersuchungsergebnisse einem besonderen Schutz unterliegen. Sie dürfen nämlich auf Grund der genannten Gesetzesstelle nur auf Wunsch bzw. Zustimmung des Untersuchten selbst an diesen bzw. an von ihm genannte Personen und Einrichtungen ausschließlich zum "Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten" weitergegeben werden. Diese Bestimmung ist in enger Zusammenarbeit aller drei Fraktionen des Nationalrates erarbeitet und vom Plenum des Nationalrates einstimmig beschlossen worden.

Es ist daher erstaunlich, daß sich in der September-Nummer des "österreichischen Lehrlingsmagazines WIR" herausgegeben von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf Seite 7 ein Artikel findet, der sowohl dem Geist wie auch dem Buchstaben der oben zitierten Bestimmung widerspricht. Unter anderem ist nämlich in dem genannten Artikel zu lesen: "Übrigens vertrauen bereits auch Privatfirmen

- 2 -

auf das Auswahlsystem des Bundesheeres. Wer Führungskräfte sucht, dem kommt der Heerescomputer zu Hilfe." In diesem von Leopold Messeritsch gezeichneten Artikel wird also behauptet, daß insbesondere die Ergebnisse der psychologischen Untersuchungen im Rahmen des Stellungsverfahrens wirtschaftlichen Unternehmungen für die Auswahl von Führungskräften zur Verfügung stehen. Da eine solche Vorgangsweise nicht nur jeder Fairneß bei der Behandlung von Dienstnehmern widersprechen würde, sondern darüberhinaus auch noch im Sinne von § 21 Abs. 7 der Wehrgesetznovelle 1977 gesetzwidrig wäre, stellen die unterfertigten Abgeordneten die

#### A n f r a g e

1. Entspricht die Angabe im Lehrlingsmagazin "WIR" der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, wonach Unternehmungen der Privatwirtschaft Zugang zu Ergebnissen aus den Stellungs-Untersuchungen haben, den Tatsachen?
2. Gab es vor Inkrafttreten der besonderen "Datenschutz-Regelungen" des § 21 Abs. 7 der Wehrgesetznovelle 1977 eine Praxis, wonach Untersuchungsergebnisse aus dem Stellungsverfahren an die Privatwirtschaft weitergegeben wurden?
3. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um einen Mißbrauch der Ergebnisse von psychologischen und medizinischen Untersuchungen an Wehrpflichtigen zu verhindern?